

GUARANTEE JOURNAL

Eine Information der Guarantee Advisor Group

Ausgabe 2.2020



Kurzarbeit und betriebliche Altersvorsorge



Coronavirus und Versicherungsschutz



Elektrofahrzeuge als Dienstwagen: Neue Regelungen

Kurzarbeit und betriebliche Altersvorsorge

Die Corona-Pandemie kann auch Auswirkungen auf Arbeitsverhältnisse und die betriebliche Altersvorsorge (bAV) haben. Die häufigsten Fragen in diesem Zusammenhang haben wir hier zusammengefasst.

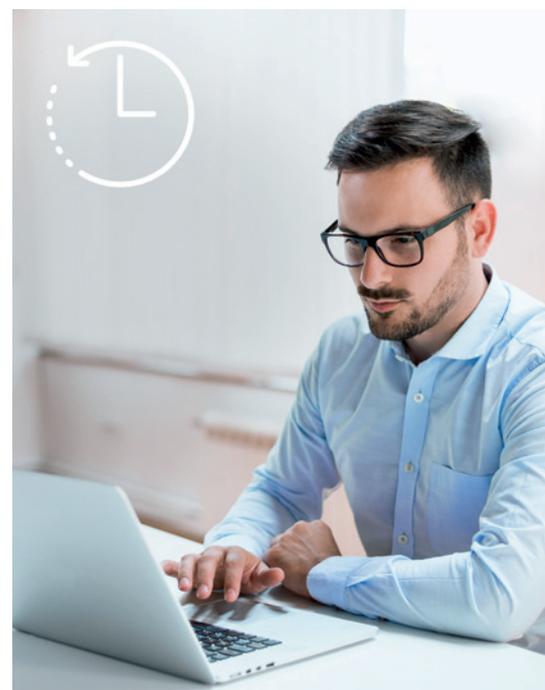
Kurzarbeit

Kurzarbeit soll verhindern, dass Unternehmen bei vorübergehenden Auftragseinbrüchen ihr Personal entlassen müssen. Arbeitnehmer/-innen arbeiten in dieser Zeit weniger und erhalten ein entsprechend gekürztes Arbeitsentgelt. Die Kürzungen werden zu einem gewissen Teil von der Bundesagentur für Arbeit kompensiert. Die Kompensationszahlung beträgt 60 % (bzw. für Arbeitnehmer/-innen mit Kindern 67 %) des Verdienstaufschlags. Das Einkommen während dieser Zeit besteht somit aus Teilen des regulären Gehalts und Kurzarbeitergeld (KUG).

Muss die bAV ruhen oder gar gekündigt werden?

Die betriebliche Altersvorsorge kann auch während des Bezuges von Kurzarbeitergeld bestehen bleiben. Für den Fall, dass während der Kurzarbeit die Beiträge nicht aufgebracht werden können, besteht die Möglichkeit einer Beitragspause oder -stundung.

Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, die betriebliche Altersvorsorge für die Dauer der Kurzarbeit bei vollem Leistungserhalt stunden zu lassen. Sobald die Kurzarbeit beendet ist, können die fehlenden Beiträge entweder im Rahmen der Entgeltumwandlung nachgezahlt werden oder aber die fehlenden Beiträge werden mit den Versicherungsleistungen verrechnet. Alternativ können die Mitarbeiter die Beiträge während der Kurzarbeit reduzieren oder in voller Höhe weiterführen.



Fortsetzung auf Seite 2

Bei den rein arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgungen ist in der Regel vereinbart, dass in entgeltlosen Dienstzeiten keine Beiträge zu entrichten sind. Wird seitens des Arbeitgebers noch ein Entgelt gezahlt (also nicht bei Kurzarbeit „Null“), so muss die rein arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung weitergeführt werden. Bei Arbeitgeberzuschüssen, die in Abhängigkeit von einer Entgeltumwandlung des Mitarbeiters gezahlt werden (z.B. gemäß Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) 15 %), teilt der Arbeitgeberzuschuss das „Schicksal“ der Entgeltumwandlung.

Eine Kündigung der betrieblichen Altersvorsorge ist immer mit Nachteilen verbunden, da diese einen wichtigen Teil der Altersversorgung als Ergänzung zur gesetzlichen Rentenversicherung darstellt.

Eine Liquiditätshilfe ist eine Kündigung der betrieblichen Altersvorsorge nicht, da die gesetzlichen Rahmenbedingungen eine vorzeitige Auszahlung nicht zulassen oder realisierte Steuer- und Sozialversicherungsvorteile zu erstatten sind. Die sinnvollere Variante ist, die betriebliche Altersversorgung für die Dauer der Kurzarbeit stunden zu lassen oder ggf. beitragsfrei zu stellen, sofern eine Stundung nicht möglich ist.

Ist die bAV sicher, auch wenn der Arbeitgeber ggf. Insolvenz anmelden muss?

Für diesen Fall hat der Gesetzgeber umfangreiche Sicherungsmaßnahmen getroffen. Die bis zur Insolvenz im Versicherungsvertrag angesammelten Mittel sowie die zukünftigen Erträge darauf sind gesetzlich gesichert.

Ist die Altersvorsorge im Falle der Insolvenz des Versicherten sicher?

Spätestens seit der Finanzkrise sind Kapitalanlagen der Versicherten besonders reglementiert worden und durch Diversifikation der Anlageklassen konnten herausragende Anlageergebnisse erzielt werden.

! Für den unwahrscheinlichen Fall einer Insolvenz des Versicherten hat der Gesetzgeber eine Sicherungseinrichtung (Protektor) für Lebensversicherungsunternehmen bereits im Jahr 2002 gegründet. Damit ist das angesparte Vermögen bei Insolvenz eines Lebensversicherers geschützt und die Sparleistungen zur Versorgung können fortgeführt werden.

MR

Coronavirus und Versicherungsschutz

Aufgrund der aktuellen Situation stellen sich viele Unternehmen die Frage, ob sie gegen das Coronavirus und dessen Folgen versichert sind oder wie sie sich dagegen versichern könnten. Im Folgenden finden Sie Antworten auf die häufigsten Fragen:

Sachversicherung

In der Regel besteht kein Versicherungsschutz für Betriebsunterbrechungen infolge von Infektionskrankheiten. Versicherungsschutz innerhalb der Sach-Betriebsunterbrechungsversicherung besteht, wenn ein vorangegangener Sachsubstanzschaden durch eine vertraglich versicherte Gefahr entstanden ist.

Daraus resultierend besteht Anspruch auf eine Entschädigungsleistung nur bei einem vorangegangenen Sachschaden. Auch für einen Unterbrechungsschaden, der z.B. durch den Ausfall von Zulieferern oder Versorgungsleistungen entsteht (Rückwirkungsschaden), muss ein in der eigenen Sachversicherung versicherter Sachschaden beim Lieferanten oder Versorgungsunternehmen vorliegen.

Ausstellungsversicherung

Eine Ausstellungsversicherung, die z.B. einen Messestand absichert, leistet ebenfalls nur für Sachsubstanzschäden an den versicherten Gegenständen.

Veranstaltungsausfallversicherung

Wird eine Veranstaltung abgesagt, unterbrochen, verschoben oder verlegt, ohne dass der Veranstalter, der Organisator oder der Teilnehmer Kontrolle oder Einfluss auf den Grund gehabt hat, trägt der Versicherer den entstandenen finanziellen Schaden. Dazu zählen u.a. auch Mehrkosten, die durch die zeitliche oder örtliche Verlegung der Veranstaltung entstehen.

Betriebsschließungsversicherung

Über die Betriebsschließungsversicherung sind Schäden, die einem Unternehmen durch behördlich angeordnete Maßnahmen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes entstehen, abgesichert. Hierzu zählen u.a. die Schließung oder die Desinfektion des Betriebes. Unternehmen der Lebensmittelindustrie,

Gastronomiebetriebe und Krankenhäuser verfügen häufig über eine derartige Versicherungsdeckung. Ein Neuabschluss, der den Versicherungsschutz für das Coronavirus beinhaltet, wird inzwischen wieder (bisher durch einen Versicherer) geboten. Die Deckung wird jedoch nur für Einzelverfügungen der Gesundheitsämter geboten. Allgemeinverfügungen werden nicht mehr gedeckt.

[Bei einigen wenigen bereits bestehenden Betriebsschließungsversicherungen ist eine Deckung für angeordnete Schließungen aufgrund des Coronavirus gegeben. Eine Deckungsprüfung sollte in jedem Fall vorgenommen werden.](#)

Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung setzt einen Personen- oder Sachschaden oder einen benannten Vermögensschaden voraus. Deckung besteht beispielsweise, wenn eine Person sich im Betrieb mit dem Coronavirus infiziert, weil Vorsorgemaßnahmen durch das Unternehmen nicht oder nicht ausreichend getroffen wurden. Im Übrigen sind kaum Fälle vorstellbar, in denen die Haftpflichtversicherung herangezogen werden könnte.

D&O-Versicherung

Die D&O-Versicherung kann Deckung bieten, wenn aufgrund von Fehlern im Management im Zusammenhang mit dem Virus Vermögensschäden für das Unternehmen entstehen. Hier kommt es auf die Prüfung des Einzelfalls an.

Krankenversicherung

Alle Mitarbeiter/-innen in Deutschland haben bei einer Infizierung oder nach dem Ausbruch des Coronavirus Versicherungsschutz über die gesetzliche oder die private Krankenversicherung. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz über die Auslandsreisekrankenversicherung für alle durch das Unternehmen ins Ausland entsandten Mitarbeiter/-innen – vorbehaltlich nicht vorliegender behördlicher Reisebeschränkungen.

Entwicklung von Notfallplänen und rechtliche Vertragsprüfungen

Die Entwicklung eines Notfallplans für den Fall des Ausbruchs der Pandemie im eigenen Betrieb ist zu empfehlen. In diesem Notfallplan sollten u.a. Maßnahmen zur Minimierung des Ansteckungsrisikos

der Mitarbeiter/-innen und zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Tätigkeiten bei Ausfall von Teilen der Belegschaft enthalten sein.

Weiterhin ist ein wichtiger Schritt, die Kunden- und Lieferverträge auf Klauseln und Regelungen hinsichtlich der Haftung bei Schäden durch „höhere Gewalt“ zu überprüfen. Unter Umständen sind Klauseln enthalten, die zur vorübergehenden Befreiung von Liefer-, Leistungs- oder Zahlungsfristen führen. Sofern viel mit Lieferanten aus China gearbeitet wird, ist über ein Ausweichen auf Zulieferer aus anderen Ländern nachzudenken.

AW



Kann der Versicherungsschutz noch erweitert werden?

Zum aktuellen Zeitpunkt kann leider aufgrund eines Antragsannahmestopps bei den Versicherungsunternehmen keine Versicherung mehr im Zusammenhang mit dem Coronavirus abgeschlossen werden. Deckung besteht also allenfalls über bereits bestehende Altverträge.

Elektrofahrzeuge als Dienstwagen: Neue Regelungen

Hybrid- und Elektrofahrzeuge sind als Dienstwagen momentan im Trend. Die EU-Kommission hat am 11.02.2020 ihre Zustimmung zu einer stärkeren Förderung von Elektrofahrzeugen in Deutschland erteilt. Seit Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2019 wird Elektromobilität steuerlich stärker gefördert. Dadurch ergeben sich Chancen für Unternehmer bei Kauf oder Leasing von Dienstwagen.

Seit dem Dieselskandal sucht der Staat nach Möglichkeiten, die Elektromobilität anzukurbeln und somit dem Klimawandel entgegenzuwirken. Mit dem Jahressteuergesetz 2019 wurden die steuerlichen Förderungen der Elektromobilität deutlich verbessert. Einst war die Begünstigung bei der Berechnung der Privatnutzung von Elektro-Dienstwagen abhängig von der Batteriekapazität und dem Jahr der Anschaffung. Ab dem 01.01.2019 hat der Gesetzgeber stattdessen eine

Halbierung des Bruttolistenpreises bei der 1 %-Regelung bzw. eine Halbierung der Anschaffungskosten oder der Leasingrate bei der Fahrtenbuchmethode für die Ermittlung der Privatnutzung eingeführt. Begünstigt sind Elektro-Dienstwagen, deren Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren erfolgt, sowie Plug-in-Hybridfahrzeuge mit einer Kohlendioxidemission von höchstens 50 g/km oder einer elektrischen Reichweite von mindestens 40 km.

Fortsetzung auf Seite 4

Die Mindestreichweite wird in zwei Stufen auf 60 km (ab 2022) bzw. 80 km (ab 2025) gesetzlich angehoben.

Wichtig ist es also, dass neben dem Bruttolistenpreis auch die Art des Fahrzeugs, die Kohlendioxidemission sowie die Reichweite der elektrischen Antriebsmaschine vom Hersteller bestätigen zu lassen.

Hinweis aus der Praxis: Je nach Fahrzeugmodell kann durch Sonderausstattungen die elektrische Reichweite reduziert werden und damit die steuerliche Vergünstigung entfallen.

Die neue 25 %-Regel

Nach dem Autogipfel im November 2019 wurden die Vorschläge aus dem Klimaschutzprogramm 2030 umgesetzt und eine zusätzliche Förderung für reine Elektroautos, deren Bruttolistenpreis EUR 40.000,- nicht übersteigt, gesetzlich verankert. Für solche Elektro-Dienstwagen wird bei der Berechnung der Privatnutzung der Bruttolistenpreis lediglich mit 25 % berücksichtigt. Wird die Fahrtenbuchmethode angewendet, sind bei der Ermittlung der Gesamtaufwendungen für die Berechnung der Privatnutzung die Anschaffungskosten oder die Leasingrate ebenfalls nur mit 25 % zu berücksichtigen. Die neue 25 %-Regel gilt seit dem 01.01.2020 aber auch für entsprechende Kraftfahrzeuge, die bereits ab dem 01.01.2019 angeschafft worden sind.

Fahrtenbuch oder 1 %-Regelung

Auch beim Elektro-Dienstwagen ist die Ermittlung der Privatnutzung grundsätzlich mittels ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs

möglich. Da die laufenden Betriebskosten der Elektro-Dienstwagen in der Regel geringer ausfallen, sollte geprüft werden, ob es sich lohnt, künftig ein Fahrtenbuch zu führen. Bei der Ermittlung der Betriebskosten sind auch die Stromkosten einzubeziehen. Ist keine Ladestation mit einem entsprechenden Zähler vorhanden, muss der Stromverbrauch sachgerecht geschätzt werden. Bei vor dem 01.01.2019 angeschafften Elektro-Dienstwagen sind die Kosten für die Batterie nicht einzubeziehen.

Private Nutzung durch den Arbeitnehmer

Auch die Überlassung des betrieblichen Elektro-Dienstwagens an Arbeitnehmer unterliegt der begünstigten Regelung. Die Bewertung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines Elektro-Dienstwagens an einen Arbeitnehmer zur privaten Nutzung erfolgen entsprechend den Ausführungen zur 50 %-Regel bzw. 25 %-Regel und zur Fahrtenbuchmethode beim Unternehmer.

Weitere Steuerbegünstigung für Elektroautos

Reine Elektroautos mit Erstzulassung zwischen dem 18. Mai 2011 und dem 31. Dezember 2020 sind für zehn Jahre von der Kfz-Steuer befreit. Nach Ablauf der Steuerbefreiung wird die Kfz-Steuer um 50 % ermäßigt.

Erhöhter Umweltbonus

Die EU-Kommission hat am 11.02.2020 ihre Zustimmung zu einer stärkeren Förderung von Elektrofahrzeugen (nur Neufahrzeuge) in Deutschland erteilt.

Die Förderung ist von der Art des Autos und vom Listenpreis abhängig. Für batterieelektrische Fahrzeuge bis zu einem Listen-

preis von EUR 40.000,- steigt sie von EUR 4.000,- auf EUR 6.000,-. Für Autos mit einem Listenpreis über EUR 40.000,- liegt der Zuschuss künftig bei EUR 5.000,-, ein Viertel höher als bisher. Für Plug-in-Hybride unter EUR 40.000,- sind es EUR 4.500,- (statt 3.000); bei einem Listenpreis über EUR 40.000,- bekommen Käufer EUR 3.750,- (statt 3.000). Das Geld kann auch rückwirkend beantragt werden.

Versicherungsschutz

Mit der zusätzlichen Technik entstehen auch zusätzliche Schadenrisiken. Für Ihre Hybrid- oder Elektrofahrzeuge werden entsprechende Deckungserweiterungen angeboten, so z.B. die Deckung von Schäden am Akku (Allgefahrendeckung) oder Diebstahl der Wallbox oder der Verkabelung.

CK



Impressum

Sie haben Fragen zu diesen oder anderen Themen? Rufen Sie uns an – wir informieren Sie gern. Oder besuchen Sie uns im Internet unter: www.guarantee-advisor-group.com. Das Guarantee Journal erscheint dreimal jährlich. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Absender des Guarantee Journals. Nachdruck sowie jegliche andere Form der Wiedergabe, auch auszugsweise, sind untersagt.
